

# Öko Kaufwien®



Für Umwelt- und Klimaschutz

[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

Kriterienkatalog 19002

3 Juli 2020

Möbel



Stadt Wien  
*Wien ist anders.*

ÖkoKauf Wien  
Arbeitsgruppe 19 Möbel

Arbeitsgruppenleiterin:

Irene Geiger  
Magistratsabteilung 54  
Simone-de-Beauvoir Platz 5, 1220 Wien  
Telefon: +43 1 4000 54071  
[E-Mail: irene.geiger@wien.gv.at](mailto:irene.geiger@wien.gv.at)  
[www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

Impressum:

Herausgeber: Magistrat der Stadt Wien, Programm für umweltgerechte Leistungen  
ÖkoKauf Wien, 1200 Wien, Dresdner Straße 45, [www.oekokauf.wien.at](http://www.oekokauf.wien.at)

# Ökologische Kriterien für die Beschaffung von Möbeln

(19002/03.07.2020)

## 1. Einführung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

### Information für Beschafferinnen und Beschaffer

Möbel haben Einfluss auf die Innenraumluft und deren Schadstoffgehalt. Die Beschaffung von Möbeln muss aus ökologischer Sicht sowohl die Holzherkunft als auch die Auswirkungen auf die Raumluftqualität berücksichtigen.

Bei der Beschaffung von Möbeln kann die ÖNORM A 1600 – 1 Möbel; Arten und Einteilung hilfreich sein.

#### **Emissionen aus Produkten aus Holzwerkstoffen**

Möbel können verschiedene Substanzen emittieren. Dies sind neben Formaldehyd (sofern formaldehydhaltige Bindemittel eingesetzt werden) flüchtige und schwerflüchtige organische Verbindungen (VOC und SVOC) wie Aldehyde, Terpene aus Holzinhaltstoffen sowie kurzkettige Carbonsäuren, insbesondere Essigsäure und Ameisensäure.

Formaldehyd ist einer der bekanntesten Schadstoffe. Er wirkt reizend auf die Schleimhäute und kann zu Unwohlsein, Atembeschwerden und Kopfschmerzen führen. Seit 2015 ist Formaldehyd auch als krebserregend und vermutlich erbgutverändernd eingestuft.

Holzwerkstoffe dürfen in Österreich nur in Verkehr gesetzt bzw. zu Möbeln verarbeitet werden, wenn sie in der Luft eines Prüfraums nach 28 Tagen unter vorgegebenen Randbedingungen eine Ausgleichskonzentration von 0,1 ppm an Formaldehyd unterschreiten (E1). Da der Geruchsschwellenwert bei 0,05 bis 0,1 ppm liegt und neurophysiologische Effekte wie Kopfschmerzen, Sehstörungen, Schwindelgefühle schon ab 0,05 ppm auftreten können, wird von Verbraucherorganisationen und Umweltzeichenprogrammen ein Grenzwert von 0,05 ppm oder niedriger als sinnvoll erachtet.

## **Förderung der nachhaltigen Produktion von Tropenhölzern**

Tropenhölzer stammen aus den tropischen und subtropischen Wäldern in Asien, Afrika und Lateinamerika. Mehr als die Hälfte der natürlichen Tropenwaldfläche ist bereits verloren und nach wie vor werden jährlich rund 16 Millionen Hektar Tropenwald durch Raubbau vernichtet, das ist zweimal Österreichs Landesfläche. Nach Schätzungen des World Wildlife Fund (WWF) sterben bei der gegenwärtigen Zerstörungsrate der Regenwälder jedes Jahr über 17.000 Arten aus – jeden Tag mehr als 50. Stirbt eine Art aus, so kann das aufgrund der starken Abhängigkeiten untereinander auch das Ende für viele andere Arten bedeuten. Auch als Plantagenholz bezeichnetes Holz stammt oft von gerodeten Tropenwaldflächen.

Ziele sind die Verwendung von regional verfügbarem Holz und die Vermeidung von Tropenhölzern aus Raubbau. Bei Einsatz von Holz aus den Tropen ist die nachhaltige Bewirtschaftung der Tropenwälder durch die Zertifizierung von Wäldern bzw. von Produkten aus diesen Wäldern sicherzustellen. Damit ist üblicherweise folgendes gemeint:

- der Erhalt des Waldes in seiner natürlichen Vielfalt und Dynamik
- der Verzicht auf Pestizideinsatz und Kahlschläge

## **Förderung der nachhaltigen Holzgewinnung für Nichttropenhölzer**

Durch die vielfältigen Funktionen des Waldes kommt es bei Bewirtschaftung und sonstigen Nutzungen zu Konflikten zwischen verschiedenen Interessensgruppen.

Damit Wälder langfristig ihre Funktionen als Schutz vor z. B. Lawinen und Bodenerosion und als Erholungsraum für die Menschen dienen können, müssen sie nachhaltig bewirtschaftet werden.

Für eine nachhaltige Bewirtschaftung müssen Forstwege, Maschinen, Abholzung, Aufforstung und Pestizideinsatz möglichst naturverträglich gestaltet werden. Hölzer sollen aus unumstrittenen Quellen stammen, das bedeutet

- keine illegalen Schlägerungen,
- kein Holz aus besonders schützenswerten Wäldern, wie etwa den Urwäldern in Sibirien bzw. dem europäischen Russland,
- kein Holz aus gentechnisch veränderten Bäumen.

In manchen Ländern ist die nachhaltige Holzbewirtschaftung rechtsverbindlich verankert (z. B. in Deutschland, Österreich und der Schweiz).

## **2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung**

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

### **Kunststoffe**

Der Einsatz von Bauteilen aus Kunststoffen ist, soweit zweckmäßig und wirtschaftlich vertretbar, auf ein funktional notwendiges Minimum zu beschränken (z. B. Gleitlagerrollen). Der Einsatz von halogenhaltigen Polymeren (z. B. PVC) ist unzulässig.

### **Verbindungen und Scharniere**

Die Produkte haben folgenden Normen zu entsprechen:

**ÖNORM EN 15338 (Ausgab 6/2010)**

**ÖNORM EN 15570 ( (Ausgabe 7/2008)**

**ÖNORM EN 15706 ( ( Ausgabe 7/2009)**

**ÖNORM EN 15828 (Ausgabe 12/2010)**

**ÖNORM EN 16014 (Ausgabe 10/2011)**

### **Färbung und Schutz vor Witterung**

Folgende Farbstoffe und Pigmente sind nicht zulässig:

- Azofarbstoffe, die aromatische Amine gemäß Richtlinie 2002/61/EG, abspalten können,
- Farbstoffe, die gemäß Entscheidung 2002/37/EG krebserzeugend, fruchtschädigend oder fortpflanzungsgefährdend sind,
- Potenziell sensibilisierende Farbstoffe gemäß Entscheidung 2002/37/1 EG,
- Schwermetallhaltige Farbstoffe: Farbstoffe, und Pigmente, die Cadmium, Quecksilber, Blei oder Nickel enthalten.

**Für Möbel im Außenbereich ist als chemischer Holzschutz lediglich Kesseldruck-imprägnierung zulässig.**

### **Flammschutzmittel**

Der Einsatz von halogenierten Flammschutzmitteln ist grundsätzlich nicht zulässig. Sollte die Zugabe von Flammschutzmitteln unbedingt nötig sein, so sind anorganische Ammoniumphosphate (Diammoniumphosphat, Ammoniumpolyphosphat etc.), andere wasserabspaltende Minerale (Aluminiumhydrat o. ä.) oder Blähgraphit einzusetzen. Antimonoxide dürfen nicht verwendet werden.

## **Chromgerbung**

Für Leder ist eine Chromatbestimmung erforderlich, wobei sechswertiges Chrom (Cr(VI)) nicht nachweisbar sein darf (Nachweisgrenze 3 mg/kg).

## **Grenzwerte für Emissionen von Möbel**

Werden ebene, flächige Produkte aus Holzwerkstoffen raumseitig angewandt und nicht durch eine luftdichte Schicht von der Raumluft abgeschlossen, muss nachgewiesen werden, dass folgende Anforderungen an das Emissionsverhalten eingehalten werden:

Es ist über das Möbel oder die repräsentativen Materialien bzw. Bauteile des Möbels eine Prüfkammermessung über flüchtige Verbindungen (Gesamt-VOC) vorzulegen, wobei folgende Grenzwerte einzuhalten sind:

- max. 0,4 mg/m<sup>3</sup> VOC nach 28 Tagen
- max. 0,1 mg/m<sup>3</sup> SVOC nach 28 Tagen
- max. 0,05 ppm Formaldehyd nach 28 Tagen

Nachweis:

- ÖNORM EN 16516 (Ausgabe 01/2018)

Produkte, die mit einem der folgenden Umweltzeichen ausgezeichnet sind, erfüllen diese Anforderungen jedenfalls:

- Österreichisches Umweltzeichen (Ausgabe 01/2019)
- Blauer Engel (Ausgabe 01/2013)

## **Verbot von Tropenhölzern aus nicht nachhaltiger Produktion**

Tropenhölzer aus nicht nachhaltiger Produktion dürfen nicht Bestandteil von angebotenen Erzeugnissen sein.

### **3. Verpflichtend beizubringende Nachweise**

#### **Datenblätter**

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind dem Angebot beizulegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers in geeigneter Form zu erbringen.

#### **Verpackung**

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Die Bieterinnen und Bieter haben anzugeben, an welchem Sammel- und Verwertungssystem gemäß § 13 der Verpackungsverordnung 2014, BGBl. II Nr. 184/2014 idgF, sie teilnehmen.